

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.261.269

Wien, am 23. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, hat am 25. Februar 2026 unter der Nr. **4981/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Angstindustrie mit Steuergeld – Wie das DÖW im Auftrag des Innenministeriums manipuliert“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 1b:

- *Wie viele Anzeigen im Bereich „Rechtsextremismus“ wurden in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wie viele dieser Anzeigen betrafen Verwaltungsübertretungen, wie viele strafrechtlich Relevantes?*

Rechtsextreme Straftaten und angezeigte Delikte						
Jahr	Tathandlungen	Delikte Gesamt	StGB Delikte	Verbotsgesetz	Andere Gesetze oder Verwaltungsvorschriften	Angezeigte Personen
2021	1.053	1.607	518	1.045	44	818
2022	928	1.623	565	929	129	663
2023	1.208	1.954	656	1.203	95	936
2024	1.486	2.346	745	1.450	151	1.116

Zur Frage 1a:

- *Wie viele dieser Anzeigen führten zu strafrechtlichen Verurteilungen, zu Diversionen, zu Einstellungen, zu Verwaltungsstrafverfahren?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 1c und 6:

- *Wie viele der Anzeigen wurden von Privatpersonen, anonym, von Vereinen, NGOs oder Institutionen und/oder durch das DÖW selbst eingebracht?*
- *Wie viele der Anzeigen, auf die sich der Bericht „Rechtsextremismus in Österreich 2024“ bezieht, wurden von Privatpersonen, anonym, von Vereinen, NGOs oder Institutionen und/oder durch das DÖW selbst eingebracht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 1d und 9:

- *Warum wird im Innenministerium und seiner Kommunikation nach außen nicht klar zwischen Anzeigen, eingeleiteten Ermittlungen und rechtskräftigen Verurteilungen unterschieden?*
- *Warum toleriert das Innenministerium eine offensichtliche Diskrepanz zwischen Anzeigenzahlen und Verurteilungen in der Kommunikation zum Rechtsextremismusbericht, ohne dies öffentlich klarzustellen?*
 - a. Bestätigt das Innenministerium die im DÖW-Bericht selbst ausgewiesenen Zahlen, wonach die Verurteilungen und Diversionen wegen rechtsextremer Tathandlungen von 2023 auf 2024 deutlich gesunken sind?*
 - b. Warum wurde trotz dieser sinkenden Fallzahlen öffentlich von einem „Anstieg des Rechtsextremismus“ gesprochen?*
 - c. Hat das Innenministerium gegenüber Medien - insbesondere dem ORF- eine Richtigstellung oder Klarstellung dieser Zahlen vorgenommen?*

Durch das Bundesministerium für Inneres wird großer Wert auf eine differenzierte und präzise Darstellung gelegt. Insbesondere bei der Veröffentlichung von Datenmaterial wird klar ausgewiesen, um welche Art von Zahlen es sich handelt – etwa um die Anzahl an Anzeigen oder um eingeleitete Ermittlungsverfahren.

Zu den Fragen 2, 3, 3a und 5:

- *Welche konkreten Tatbestände (z. B. Verbotsgesetz, Sachbeschädigung, Verhetzung, Verwaltungsübertretungen etc.) fallen unter die als „rechtsextrem“ klassifizierten Anzeigen?*
- *Wer entscheidet über die Kategorisierung, ob eine Anzeige oder ein Delikt als „rechtsextrem“ in die Kriminalstatistik aufgenommen wird und nach welchen Kriterien geschieht dies?*
- *Welche konkrete Definition von „Rechtsextremismus“ wird dabei seitens des Innenministeriums angewandt?*
- *Welcher hinreichende Tatverdacht muss vorliegen, damit ein Fall statistisch als „rechtsextrem“ erfasst wird?*

Im Rahmen einer als rechtsextrem klassifizierten Tathandlung können einzelne, aber auch mehrere unterschiedliche Delikte zur Anzeige gelangen. Die Zuordnung erfolgt nicht ausschließlich nach dem Delikt, sondern auch aufgrund einer bestehenden Szenezuordnung, der inneren Tatseite, des Tatobjektes (Opfer, Ziele und dergleichen) und/oder der Tatumstände beziehungsweise der Tatausführung (verwendete Symboliken, Bekenntungen und dergleichen).

Zur Frage 3b:

- *Erfolgt diese Kategorisierung vor oder nach einer ersten inhaltlichen Prüfung durch Sicherheitsbehörden?*

Tathandlungen werden aufgrund der Sachverhalte/Tatausführungen vom Verfassungsschutz oder einer für Staatsschutz zuständigen Organisationseinheit einem Phänomenbereich zugeordnet.

Zur Frage 3c:

- *Werden Anzeigen, die sich später als haltlos erweisen, nachträglich aus der Statistik entfernt oder korrigiert?*

Bei der (Kriminal)Statistik handelt es sich ausschließlich um eine Anzeigenstatistik. Ungeachtet dessen, ob ein Verfahren eingestellt wird oder mit einer Verurteilung endet, wird eine Anzeige statistisch verwertet.

Zu den Fragen 3d, 7 und 19:

- *Gibt es eine systematische Erfassung, welche Anzeigen ausschließlich auf Meinungsäußerungen und nicht auf Gewalt- oder Strafdelikte zurückgehen?*

- *Werden Anzeigen von Organisationen oder Vereinen systematisch gesammelt oder gebündelt an Behörden übermittelt?*
- *Gibt es bereits bekannte Fälle, in denen künstlich erzeugte Inhalte als Grundlage für rechtsextreme Anzeigen dienten?*

Nein.

Zur Frage 4:

- *Ab welchem Stadium fließt ein Vorgang in die Rechtsextremismus-Anzeigenstatistik ein?*
 - a. *Reicht eine bloße Anzeige ohne Tatverdacht aus?*

Ab dem Vorliegen einer Anzeige, die dem Tatbestand einer strafbaren Handlung entspricht, wird diese statistisch verwertet.

Zu den Fragen 8 und 14:

- *Welche Qualitätskontrollen nimmt das Innenministerium bei der Übernahme externer Daten oder Bewertungen (z. B. durch das DÖW) vor?*
- *Welche wissenschaftlichen Mindeststandards verlangt das Innenministerium von extern beauftragten Einrichtungen bei der Erstellung politisch relevanter Berichte?*

Sofern externe Leistungen beauftragt werden, werden die Anforderungen bereits bei der Auftragserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens festgelegt. Je nach Art und Umfang des Auftrags können die Anforderungen variieren. Dabei legt das Bundesministerium für Inneres großen Wert auf Qualität, Nachvollziehbarkeit und Validität.

Zur Frage 10:

- *Ist dem Innenministerium bekannt, dass das DÖW im „Rechtsextremismus-Barometer 2024“ behauptet, rund eine Million Österreicher hätten „ausgeprägt rechtsextreme Einstellungen“?*
 - a. *Ist dem Innenministerium bekannt, dass laut Gutachten von Dr. Weber diese Zahl das Ergebnis einer mehrstufigen Reduktion und Ausdünnung von Kriterien ist und nicht einer konsistenten Extremismusdefinition?*

Dem Innenministerium ist der Inhalt des Rechtsextremismusberichts bekannt.

Zu den Fragen 11, 13 und 15:

- *Haben Sie im Zusammenhang mit dem aktuellen Rechtsextremismusbericht inhaltlich oder redaktionell beim DÖW und/oder den Verantwortlichen interveniert?*
 - a. *Haben Sie und/oder das Innenministerium Einfluss auf die Auswahl der dargestellten Zahlen, die namentliche Nennung politischer Akteure und/oder die Schwerpunktsetzung des Berichts genommen?*
- *Welche Rolle spielt das Innenministerium bei der Endredaktion oder Freigabe des DÖW-Rechtsextremismusberichts und des Rechtsextremismusbarometers?*
- *Hat das Innenministerium überprüft, ob die vom DÖW verwendete Definition von „Rechtsextremismus“ mit den sicherheitsbehördlichen Definitionen des Ressorts übereinstimmt?*

Das Bundesministerium für Inneres ist im Redaktionsteam vertreten. Im Rechtsextremismusbericht wird auf die unterschiedlichen Definitionen eingegangen. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes gewonnen und im Bericht verwertet.

Zur Frage 12:

- *Warum werden im aktuellen Bericht keine ÖVP-Politiker mehr namentlich genannt, obwohl dies im Bericht 2023 noch der Fall war?*

Im Bericht erfolgt die namentliche Nennung einer Person, wenn es sich um eine Person des öffentlichen Lebens handelt und durch die Nennung das Grundrecht auf Datenschutz nicht verletzt wird.

Zur Frage 16:

- *Was unternimmt das Innenministerium gegen die nachgewiesene Unwissenschaftlichkeit des Berichts „Rechtsextremismus in Österreich 2023“ sowie des „Rechtsextremismus Barometer 2024“ des DÖW?*
 - a. *Wird das DÖW aufgefordert, diese Berichte zu korrigieren?*

Dem Bundesministerium für Inneres liegen keine Informationen über eine allgemein anerkannte „nachgewiesene Unwissenschaftlichkeit“ des Berichts „Rechtsextremismus in Österreich 2023“ sowie des „Rechtsextremismus Barometer 2024“ des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes vor.

Zur Frage 17:

- *Ist dem Innenministerium bekannt, dass durch KI-Programme und Deep-Fake-Technologien realistisch wirkende Bild-, Video- und Textinhalte erzeugt werden können, die extremistische Handlungen suggerieren?*

Ja.

Zur Frage 18:

- *Welche Maßnahmen setzt das Innenministerium gegen die Manipulation von Anzeigen durch KI-generierte Inhalte, Deep-Fake-Bilder oder -Videos?*
 - a. Wie kann das Innenministerium sicherstellen, dass es sich bei Anzeigen aufgrund eines „Rechtsextremismusverdachts“ nicht um Manipulationen handelt und somit die Statistiken verfälscht werden?*
 - b. Wie wird verhindert, dass Ermittlungs- und Statistiksysteme durch massenhaft erzeugte KI-Fake-Meldungen missbraucht oder lahmgelegt werden?*
 - c. Wie stellt das Innenministerium sicher, dass solche Inhalte nicht ungeprüft in Ermittlungen oder Statistiken einfließen?*

Das Bundesministerium für Inneres nimmt den Schutz vor manipulierten Inhalten sehr ernst und ergreift verschiedene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Erstattung von Anzeigen keine KI-generierten Inhalte, Deep-Fake-Bilder oder Videos unbemerkt bleiben.

Jede Anzeige wird individuell von den Ermittlungsbehörden geprüft. Besteht kein Anfangsverdacht, erfolgt auch keine Anzeige.

Zur Frage 20:

- *Planen Sie, dem DÖW künftig den Auftrag zur Erstellung des Rechtsextremismusberichts zu entziehen oder diesen Bericht staatlich, transparent und wissenschaftlich kontrolliert neu aufzustellen?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

Die Auftragsvergabe durch das Bundesministerium für Inneres erfolgt auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Einhaltung der einschlägigen Vergabevorschriften.

Zur Frage 21:

- *Wie viel Geld erhielt das DÖW in den Jahren 2023, 2024 und 2025 aus Ihrem Ressort und wofür konkret? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Jahr	Betrag inkl. Umsatzsteuer
2023	€ 30.000,00
2024	€ 89.730,00
2025	€ 74.389,13

Gerhard Karner

